

Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Eine obligatorische Versicherung

1 Alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten grundsätzlich als obligatorisch bei der IV versichert. Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige von EU- oder EFTA-Staaten, die ausserhalb der EU- oder EFTA-Staaten wohnen, können sich unter gewissen Voraussetzungen freiwillig bei der IV versichern.

Ziele der Invalidenversicherung

- 2** Die Leistungen sollen
- mit frühzeitiger Erfassung, intensiver Begleitung, aktiver Unterstützung der Versicherung und mit geeigneten, einfachen, zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen die Invalidität verhindern, vermindern oder beheben,
 - Anreize für Arbeitgeber schaffen, Behinderte zu beschäftigen,
 - die ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfes ausgleichen,
 - zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen.

Anspruch auf Leistungen der IV

3 Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich teilweise oder ganz eingeschränkt sind. Dieser Gesundheitsschaden muss voraussichtlich bleibend oder zumindest für längere Zeit bestehen. Versicherte unter 20 Jahren können ebenfalls Leistungen der IV erhalten, wenn der Gesundheitsschaden ihre Erwerbstätigkeit voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Es spielt keine Rolle, ob der Gesundheitsschaden körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob er schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt aber nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

4 Die IV gewährt in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Die Versicherten müssen alle Massnahmen aktiv unterstützen, die ihrem Gesundheitszustand angepasst sind und zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden. Erst wenn die Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann, wird der Anspruch auf eine Rente geprüft.

Die Früherfassung

5 Durch die frühzeitige Erfassung von Personen, die wegen eines Gesundheitsschadens arbeitsunfähig geworden sind, soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden. Der IV wird damit die Möglichkeit gegeben, präventiv tätig zu werden.

Zu diesem Zweck können der zuständigen IV-Stelle die Personalien der versicherten Person auf dem Meldeformular schriftlich gemeldet werden, wenn die Gefahr einer Invalidisierung besteht und

- eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen vorliegt, oder
- die Person innerhalb eines Jahres wiederholt kürzere Abwesenheiten aufweist.

6 Das **Meldeformular** kann bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.info bezogen werden.

Zur Meldung berechtigt sind:

- die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung,
- die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person,
- der Arbeitgeber der versicherten Person,
- die behandelnden Ärzte,
- die anderen Sozialversicherer (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherer, Unfallversicherer, Militärversicherung, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge),
- private Versicherungseinrichtungen (mit Krankentaggeld oder Rentenversicherung),
- Sozialhilfebehörden.

Die erwähnten Personen und Stellen haben die versicherte Person vor der Meldung darüber zu informieren.

7 Die IV-Stelle klärt die persönliche und berufliche Situation und insbesondere Ursachen und Auswirkungen der Arbeitsunfähigkeit ab. Sie kann die versicherte Person, und bei Bedarf ihren Arbeitgeber, zu einem Beratungsgespräch einladen.

8 Die IV-Stelle prüft die Zuständigkeit und entscheidet, ob sich die versicherte Person bei der Invalidenversicherung anmelden soll. Eine verspätete Anmeldung kann zu Kürzungen von Leistungen führen.

Anmeldung

9 Um Leistungen der IV zu beanspruchen, müssen sich Versicherte bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons anmelden. Sie können das **Anmeldeformular** bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.info beziehen.

10

Einen Anspruch anmelden kann eine versicherte Person, ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, welche die versicherte Person regelmässig unterstützen bzw. dauernd betreuen. Die versicherte Person muss ihre Anmeldung zum Bezug von Leistungen eigenhändig unterzeichnen, sofern sie nicht verhindert ist.

11

Es ist wichtig, sich rasch nach Eintritt des Gesundheitsschadens anzumelden, da unter Umständen bei verspäteter Anmeldung der Anspruch auf Leistungen verloren gehen kann.

Die Frühintervention

12

Nach Erhalt der Anmeldung werden Massnahmen der Frühintervention geprüft.

Mit Hilfe dieser Massnahmen soll der bisherige Arbeitsplatz für die versicherte Person erhalten bleiben oder ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden werden.

Ein rasches Eingreifen kann unter Umständen der Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorbeugen und verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess ausscheiden.

13

Die angeordneten Massnahmen sind zeitlich und betraglich begrenzt.

In Frage kommen im Wesentlichen folgende Massnahmen:

- Anpassungen des Arbeitsplatzes,
- Ausbildungskurse,
- Arbeitsvermittlung,
- Berufsberatung,
- sozialberufliche Rehabilitation,
- Beschäftigungsmassnahmen.

14 Nach der Anmeldung kann die IV ein **Assessment** (Evaluationsgespräch) durchführen, allenfalls unter Einbezug des Arbeitgebers und/oder anderer Partner (Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherer, Taggeldversicherer, Sozialhilfe usw.). Aufgrund dieses Assessments wird ein für die Parteien verbindlicher **Eingliederungsplan** aufgestellt. Innert sechs Monaten nach Eingang der Anmeldung wird ein **Grundsatzentscheid** gefällt.

15 Im Grundsatzentscheid wird festgelegt, ob Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht oder der Rentenanspruch geprüft wird.

16 Während der Zeit von Früherkennung und Frühintervention besteht kein Anspruch auf ein IV-Taggeld.

Auf Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.

Integrationsmassnahmen

17 Die Integrationsmassnahmen schliessen die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Integration. Es handelt sich um eine Vorstufe zur Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art. Die Integrationsmassnahmen sind insbesondere auf versicherte Personen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person seit mindestens sechs Monaten zu wenigstens 50% arbeitsunfähig ist und dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können. Die IV-Stelle begleitet die versicherten Personen während der Dauer der Integrationsmassnahme und überwacht den Erfolg derselben.

Es bestehen zwei Arten von Massnahmen:

- a) Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation,
- b) Beschäftigungsmassnahmen.

18 Die **Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation**

dienen der Wiedererlangung bzw. der Erhaltung der Eingliederungsfähigkeit und der Angewöhnung an den Arbeitsprozess.

Die Massnahmen umfassen ausschliesslich:

- a) Belastbarkeitstraining,
- b) Aufbaustraining,
- c) wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz.

19 **Beschäftigungsmassnahmen** dienen dem Erhalt der

Tagesstruktur und der Restarbeitsfähigkeit bis zum Beginn von beruflichen Massnahmen oder dem Antritt einer neuen Stelle.

20 Ein Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung kann frühestens ab Einreichung der Anmeldung entstehen.

Anreize für Arbeitgeber

21 Die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt wird zusätzlich gefördert durch Anreize für die Arbeitgeber. Es handelt sich insbesondere um den Einarbeitungszuschuss, den Beitrag an den Arbeitgeber und eine Entschädigung für Beitragserhöhungen.

22 Dem Arbeitgeber wird ein **Einarbeitungszuschuss** ausbezahlt, sofern die versicherte Person zu Beginn des Arbeitsverhältnisses noch nicht die nach Abschluss der Anlern- oder Einarbeitungszeit zu erwartende Leistungsfähigkeit aufweist. Der Zuschuss beträgt höchstens 80% des zuletzt erzielten Erwerbseinkommens (max. Höhe des Taggeldes) und wird während längstens 180 Tagen ausgerichtet.

23 Dem Arbeitgeber kann während höchstens eines Jahres (230 Arbeitstagen) ein **Beitrag** von maximal Fr. 60.– pro Anwesenheitstag der versicherten Person zugesprochen werden, wenn Integrationsmassnahmen in seinem Betrieb erfolgen.

24 Dem Arbeitgeber kann eine **Entschädigung für Beitrags-erhöhungen** der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert zwei Jahren wegen der vorbestehenden Erkrankung erneut arbeitsunfähig wird und das Arbeitsverhältnis vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat.

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

25 Die IV unterstützt verschiedene Dienstleistungen, welche den Einstieg in eine Erwerbstätigkeit erleichtern sollen: Fachleute der IV-Stellen bieten Berufsberatung und Arbeitsvermittlung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit eingeschränkt sind.

26 Hat der oder die Versicherte noch keine berufliche Ausbildung, übernimmt die IV die Kosten, die Versicherten aufgrund ihrer Invalidität **zusätzlich** entstehen. Zu einer solchen erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen: die Berufslehre oder die Attestausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte..

27 Bei Weiterbildungen, welche die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessern, übernimmt die IV die Kosten, die den Versicherten aufgrund ihrer Invalidität **zusätzlich** entstehen.

28 Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulung, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausführen können. Die IV übernimmt auch die Kosten für die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf.

29 Versicherte haben Anrecht auf eine **aktive Arbeitsvermittlung** und die Beratung im Hinblick auf die Beibehaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes.

30 Unter besonderen Voraussetzungen gewährt die IV auch Kredite in Form von Kapitalhilfen, wenn behinderte Personen sich beruflich selbständig machen möchten oder wenn betriebliche Umstellungen aufgrund der Invalidität nötig werden.

31 Ein Anspruch auf berufliche Massnahmen kann frühestens **ab Einreichung der Anmeldung** entstehen.

Besondere Schulung

32 Aufgrund des Neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind **ab 1. Januar 2008** allein die Kantone für die Finanzierung der besonderen Schulung (inkl. der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und der Transporte) zuständig.

Medizinische Eingliederungsmassnahmen

33 Die IV übernimmt bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr die Kosten für medizinische Massnahmen, die unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und bedeutend zu verbessern oder wesentliche Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit zu verhindern. In diesem Rahmen kann die IV die Kosten für die ärztliche Behandlung (ambulant oder in der allgemeinen Abteilung eines Spitals), die Behandlung durch medizinische Hilfspersonen (Physiotherapeuten usw.) und für anerkannte Arzneimittel übernehmen.

34 Bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit einem Geburtsgebrechen übernimmt die IV alle zur Behandlung des Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Massnahmen, und zwar ohne Rücksicht auf die künftige Erwerbsfähigkeit. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden, für die ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht, sind in einer Liste aufgeführt, die vom Bundesrat aufgestellt wird.

35 Der Anspruch auf medizinische Massnahmen entsteht, sobald solche erstmals unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes notwendig sind.

36 Bei über 20-jährigen Versicherten gewährt die IV keine medizinischen Massnahmen. Die Behandlungskosten werden von der Kranken- bzw. Unfallversicherung übernommen.

Hilfsmittel

37 Die IV stellt invaliden Personen jene Hilfsmittel zur Verfügung, die sie wegen ihrer Invalidität brauchen zur

- Ausübung der Erwerbstätigkeit,
- Ausübung der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich (z. B. im Haushalt),
- Schulung,
- Ausbildung, oder
- funktionellen Angewöhnung.

Zu diesen Hilfsmitteln zählen zum Beispiel Prothesen, Hörgeräte, Rollstühle, Motorfahrzeuge und Hilfsgeräte am Arbeitsplatz. Die Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen übernimmt die IV nur im Zusammenhang mit medizinischen Eingliederungsmassnahmen.

38 Versicherte haben auch Anspruch auf Hilfsmittel, die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen. Darunter fallen beispielsweise Hilfsmittel für die Fortbewegung oder für den Kontakt mit der Umwelt.

Zusätzliche Angaben enthalten die Merkblätter 4.03 Hilfsmittel der IV, 4.07 Motorfahrzeuge der IV und 4.08 Hörgeräte der IV.

Reisekosten

39 Wenn für die Eingliederungsmassnahmen oder zur Abklärung des Leistungsanspruchs Reisen in der Schweiz notwendig sind, übernimmt die IV in der Regel die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.05 Vergütung der Reisekosten in der IV.

Taggelder

40 Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an jene Versicherten, die in der Eingliederung stehen oder während der Durchführung von Abklärungsmassnahmen. Taggelder sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung sicherstellen. In gewissen Fällen, beispielsweise wenn die versicherte Person durch die Invalidität keine Erwerbseinbusse erleidet oder eine Rente bezieht, kann die IV jedoch kein Taggeld ausrichten.

41 Der Anspruch auf ein Taggeld beginnt frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahrs folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats vor dem Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente.

Entschädigung für Betreuungskosten

42 Nichterwerbstätige versicherte Personen haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf ein Taggeld. Hingegen erhalten sie eine Entschädigung, wenn ihnen Eingliederungsmassnahmen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen zugesprochen wurden und ihnen nachweisbar zusätzliche Kosten entstehen für die Betreuung der im gleichen Haushalt lebenden

- unter 16-jährigen Kinder,
- unter 16-jährigen Pflegekinder,
- Verwandten in auf- oder absteigender Linie, und
- Geschwister, welche Anspruch haben auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.02 Taggelder der IV.

Invalidenrente

43 Eine Invalidenrente wird nur gewährt, wenn zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung geprüft wurde.

Der Rentenanspruch entsteht frühestens, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich **mindestens** zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist und nun weiterhin in mindestens gleichem Masse erwerbsunfähig bleibt.

Die Rente wird **frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Anmeldung**, frühestens aber im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, ausgerichtet.

44 Bei Erwerbstätigen bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermittelt dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte (= Valideneinkommen). Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden kann. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag: die Erwerbseinbusse als Folge der Invalidität. Drückt man diesen in Prozenten des Valideneinkommens aus, erhält man den Invaliditätsgrad. Bei Nichterwerbstätigen (z. B. im Haushalt tätige Personen, Ordensangehörige, Studierende) wird darauf abgestellt, in welchem Ausmass sie in ihrem gewöhnlichen Arbeitsbereich behindert sind.

45 Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche Rente eine behinderte Person Anspruch hat:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40%	Viertelsrente
mindestens 50%	halbe Rente
mindestens 60%	Dreiviertelsrente
mindestens 70%	ganze Rente

Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf eine IV-Rente.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.04 Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV.

Hilflosenentschädigung

46 Versicherte, die bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedürfen, sind im Sinne der IV hilflos. Sie haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn

- sie in der Schweiz wohnhaft sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen **mindestens ein Jahr** gedauert hat,
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Die Auszahlung der Hilflosenentschädigung erfolgt höchstens für die fünf der Anmeldung vorangegangenen Jahre.

47 Hilflose Minderjährige können ab Geburt eine Hilflosenentschädigung erhalten. Im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als zwölf Monaten eine Hilflosigkeit besteht.

48 Für Minderjährige, die ein zeitliches Mindestmass an intensiver Betreuung brauchen, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein **Intensivpflegezuschlag** ausgerichtet. Dieser Zuschlag entfällt bei Aufenthalt in einem Heim.

49 Die Entschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen Zuhause wohnen.

50 Als hilflos gelten zudem volljährige Versicherte, welche nicht in einem Heim wohnen und dauernd und regelmässig auf lebenspraktische Begleitung (Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen, Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen oder Begleitung zur Verhinderung einer dauernden Isolation von der Aussenwelt) angewiesen sind. Versicherte, die ausschliesslich an einer psychischen Behinderung leiden, haben nur dann Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie eine IV-Rente beziehen.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.04 Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV.

Ende der Leistungen

51

Der Anspruch auf Leistungen erlischt am Ende des Monats, in dem

- die Invalidität wegfällt,
- der Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine höhere Hinterlassenenrente entsteht oder die Person vom Rentenvorbezug Gebrauch macht,
- die berechnete Person stirbt.

Ergänzungsleistungen

52

Personen mit einer IV-Rente, einer Hilflosenentschädigung oder einem Taggeld der IV während mindestens sechs Monaten können Ergänzungsleistungen beantragen, wenn die genannten IV-Leistungen das gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen nicht erreichen. Auch für die Ergänzungsleistungen besteht ein gesetzlicher Anspruch; sie stellen keine Fürsorgeleistungen dar.

Zusätzliche Angaben enthalten die Merkblätter 5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und 5.02 Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

Ausländerinnen und Ausländer

53

Für Ausländerinnen und Ausländer gelten zusätzliche Bestimmungen, die in Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und anderen Ländern enthalten sind. Solche Abkommen bestehen für die Angehörigen folgender Staaten:

EU- und EFTA-Mitgliedstaaten, Chile, Israel, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei und USA.

Der EU** gehören die folgenden Länder an:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Der EFTA gehören Island, Liechtenstein und Norwegen an.

Auch für Flüchtlinge und für Staatenlose gelten zusätzliche Bestimmungen. Zusätzliche Angaben enthalten die besonderen Merkblätter für Ausländerinnen und Ausländer.

* *Das Abkommen ist weiterhin anwendbar auf alle Angehörigen von Ex-Jugoslawien (ausgenommen für Staatsangehörige von Kroatien und Mazedonien).*

** *Unter dem Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», sind die Staaten zu verstehen, für die das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) gilt.*

Partnerschaftsgesetz

54

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist

- die eingetragene Partnerschaft der Ehe,
- die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung,
- die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer

gleichgestellt.

In diesem Merkblatt haben die Zivilstandsbezeichnungen deshalb auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft,
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft,
- Verwitwung: Tod der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Auskünfte und weitere Informationen

55 Die IV-Stellen, Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen mit den entsprechenden Adressen und Telefonnummern befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

56 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2007. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.01/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.